

VEREINSSTATUTEN

§1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1) Der Verein führt den Namen:

**Rassekleintierzüchterverein mit Tier-, Natur- und Umweltschutz,
E 10 Gartenverein Ansfelden, Traun**

- 2) Der Sitz des Vereins ist: Ansfelden-Haid
- 3) Das Vereinsgebiet umfasst den angegebenen Ort und dessen nähere Umgebung.
- 4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§2

Zweck des Vereines

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- a) Die Erhaltung der verschiedenen Kaninchen-, Geflügel-, Tauben- und Vogelarten mit dem Ziel, diese von dem Aussterben zu schützen und als Kulturgut zu bewahren;
- b) Enge Zusammenarbeit mit dem Tierschutz;
- c) Gezielte Aufklärung der Mitglieder und der Öffentlichkeit über Pflege und Liebe zu den Tieren, Natur und Umwelt. Förderung von Jugendgruppen und Wettbewerben in der Tierhaltung, Beratung und Betreuung in Fragen des Ausbildungswesens und der Freizeitgestaltung;
- d) Werbung für die Kleintierhaltung, Natur- und Umweltschutz durch Wort und Schrift. Bildung gegenseitiger Aus- und Absprache, Abhaltung von Vorträgen und Schulungen in Belangen der Tierzucht der Rassereinheit,

sowie des Tier-, Natur- und Umweltschutzes;

- e) Eine gezielte Zusammenarbeit mit dem LV OÖ zwecks Förderung und Verbreitung der gesamten Kleintierzucht;
- f) Der Verein ist unpolitisch ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.

§3

Mittel zu Erreichung des Vereinszweckes

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen zwei und drei angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Vorträge und Versammlungen, Zusammenkünfte, Diskussionsabende und Schulungen;
 - b) Abhalten von Ausstellungen, um Tiere einer Bewertung zu unterziehen und um einen Leistungsvergleich unter den Züchtern vorzunehmen, den Züchterfleiß mit ideellen Werten und Ehrenpreisen belohnen;
 - c) Einrichtung einer Fachbibliothek für die Mitglieder.
- 3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträgen
 - b) Gartenpacht
 - c) Erträge aus Veranstaltungen und Ausstellungen
 - d) Spenden, Subventionen, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendung.
- 4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und ihre Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Verbandszugehörigkeit

- 1) Der Verein gehört dem Landesverband des Rassekleintierzüchterverein OÖ mit Tier- Natur- und Umweltschutz an. Der Verein anerkennt dessen Satzung und Vorschriften. Der Obmann hat die Mitgliedschaft des Vereines nach den Bestimmungen der Satzung ordnungsgemäß anzumelden.
- 2) Der Landesverband OÖ ist seinerseits dem Rassezuchtverband Österreichischer Kleintierzüchter angeschlossen.

§5

Arten der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche-, außerordentliche, unterstützende und Ehrenmitglieder.
 - a) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen;
 - b) Unterstützende Mitglieder sind jene, die die Hälfte des Mitgliedsbeitrages zahlen;
 - c) Außerordentliche Mitglieder sind Personen, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern;
 - d) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste für den Verein ernannt werden.

§6

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen über 7 Jahre, sowie juristische Personen werden. Als ordentliche Mitglieder können dem Verein alle Freunde der Kleintierzucht beitreten.
- 2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
- 3) Bis zur Entstehung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründung, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft

- derung, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- 4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung

§7

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, und durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jedes Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Mitteilung verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- 3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.
- 4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- 5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtung des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive

- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Interesse des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind verpflichtet die Beitrittsgebühr und die Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe zu bezahlen.
- 3) Die Gartenbenutzung erfolgt ausschließlich an unterstützende Mitglieder iSd. § 5 Punkt 1 lit b der Vereinsstatuten und haben die unterstützenden Mitglieder die Gartenordnung, die vom Vorstand festgelegt wird, zu beachten. Die Gartenbenutzung ist an den Abschluss einer rechtswirksamen Nutzungsvereinbarung (Pachtvertrag) mit dem Verein gebunden.

§9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung (§§ 10 und 11)
- b) Der Vorstand (§§12 bis 14)
- c) Die Rechnungsprüfer (§§15) und
- d) Das Schiedsgericht (§16)

§10 Die Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Generalversammlung ist zumindest alle 3 Jahre innerhalb von 6 Monaten nach Beginn des Kalenderjahres einzuberufen.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 4 Wochen statt.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen, wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen, sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax oder E-Mail) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Ein-

berufung erfolgt durch den Vorstand.

- 4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 3 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Fax oder E-Mail einzureichen.
- 5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ein Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 8) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgt in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zweidrittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§11

Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstandes;

- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§12 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern;
 - a) Obmann und Stellvertreter;
 - b) Schriftführer und seinem Stellvertreter;
 - c) Kassier und seinem Stellvertreter.

- 2) Der Vorstand, wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes, wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- 3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

- 4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied des Vorstands einberufen.

- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- 7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmt.
- 8) Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10)
- 9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Mit der Enthebung tritt die Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- 10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl, bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§13

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen die Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung eines Jahresvoranschlages, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses (Rechnungslegung).
- b) Vorbereitung der Generalversammlung;
- c) Einberufung einer ordentlichen- und außerordentlichen Generalversammlung;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Aufnahme, Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 14

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte;
- 2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheit (=vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds;
- 3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden;
- 4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan;
- 5) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand;
- 6) Der Schriftführer führt Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands;
- 7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich;
- 8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

§15 Rechnungsprüfer

- 1) Die zwei Kassenprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist;
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegt die Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungsbelegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel;
- 3) Rechnungsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§16 Das Schiedsgericht

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§577 ZPO;
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tage macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seitens eines Mitgliedes des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weitere 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglieder zum Vorsitzenden Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist;
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidung sind vereinsintern endgültig.

§17

Freiwillige Auflösung des Vereins

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit zweidrittel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder beschlossen werden;
- 2) Diese Generalversammlung muss – wenn ein Vereinsvermögen vorhanden ist – auch über die Abwicklung (Liquidation) beschließen. Sie hat einen Abwickler zu berufen und einen Beschluss darüber zu fassen, an wen der Abwickler das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zu fallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe;
- 3) Der letzte gewählte Vorstand muss in seine Funktion als Vereinsvorstand die freiwillige Auflösung des Vereins rechtzeitig der Vereinsbehörde schriftlich anzeigen.